Deutscher Kanu-Verband

Wettkampfregeln

für

Kanu-Wildwasserrennsport

beschlossen am 16. November 2019 bei der VA in Duisburg
letzte Änderung am 19.November 2021 beim VA in Leipzig
und nach DKV-Präsidiumsbeschluß vom 28.Januar 2022
und nach VA in Bayreuth vom 21.April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDSATZ 4

2. WETTKAMPFREGELN 4
2.1 Grundsatz 4
2.2 Art der Wettkämpfe 4
2.3 Ausschreibung 5
2.4 Meldungen 6
2.5 Meldebestätigung und Programm 7
2.6 Startfolge 7
2.7 Startnummern 7
2.8 Zeitplan 8
2.9 Startgenehmigung 8
2.10 Mannschaftsführerbesprechung 8
2.11 Bootsbestimmungen 9
2.12 Sicherheitsbestimmungen 9
2.13 Boots - und Altersklasseneinteilung 10
2.14 Mannschaftswettkämpfe 12
2.15 Wettkampfstrecke 13
2.16 Streckenfreigabe 14
2.17 Training 14
2.18 Mindestteilnahme 14
2.19 Start 14
2.20 Überholen 15
2.21 Hilfeleistung 15
2.22 Kenterung 15
2.23 Fremde Hilfe 15
2.24 Verlust oder Bruch eines Paddel 15
2.25 Zeitnahme 15
2.26 Wettkampfergebnisse 16
2.27 Ausschluss / Disqualifikation 17
2.28 Proteste 17
2.29 Beschwerden 18
2.30 Disziplinarstrafen 18

KAMPFRICHTER UND DEREN AUFGABEN 19
2.31 Der Wettkampfausschuss (WA) 19
2.32 Der Wettkampfleiter (WL) 19
2.33 Die Jury 19
2.34 Der Hauptschiedsrichter (HS) 20
2.35 Der Streckenschiedsrichter (StS) 20
2.36 Starter (ST) 20
2.37 Zielrichter (ZR) 21
2.38 Bootsvermessung 21
2.39 Der Organisationsausschuss (OA) 21
2.40 Der Organisationsleiter 21
2.41 Kampfrichtertätigkeit 22

3. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN 22

4. SONDERBESTIMMUNGEN 24
4.1 Kanu-Wildwasserrennsport-Rangliste (WW-RL) 24

5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR) 26

6. WERBERICHTLINIEN 27
6.1. Zuständigkeit 27
6.2. Personenbezogene Werbung 27
6.3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör 28
6.4. Werbung bei Veranstaltungen 28
6.5. Tabakwerbung 28
6.6. Einnahmen aus Werbung 28
6.7. Verstöße 28
6.8. Richtlinienkompetenz 29
6.9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen 29

7. WEITERGEHENDEBESTIMMUNGEN 29
7.1. Dopingpräventionsbestimmungen 29
7.2. Werbebestimmungen 29

HINWEIS: Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form Entsprechend.

1. GRUNDSATZ

Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) für den Kanu-Wildwasserrennsport setzen sich aus der Wettkampfordnung des DKV in der jeweils gültigen Beschlussfassung und die nachfolgenden sportspezifischen Wettkampfregeln zusammen.

2. WETTKAMPFREGELN

2.1 GRUNDSATZ

2.1.1 Das Kanu-Wildwasserrennen ist ein Wettkampf mit dem Ziel, eine bestimmte Strecke auf einem wildbewegten, schnellfließenden Wasserlauf in möglichst kurzer Zeit zurückzulegen.

2.1.2 Wettkämpfe, durchgeführt auf Strecken unter der Kanu-Wildwasserstufe III, sind als Abfahrtsläufe zu bezeichnen.

2.2 ART DER WETTKÄMPFE

2.2.1 Internationale Wettkämpfe
Sie müssen im internationalen Terminkalender aufgeführt sein.

2.2.1.1 Internationale Wettkämpfe C
- offen für alle Verbände
- vom Ausrichter kann eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen festgelegt werden.

2.2.1.2 Bei internationalen Wettkämpfen anderer ICF -Verbände wird der Schriftverkehr nur vom DKV geführt, ausgenommen die Teilnahme an Veranstaltungen der Kategorie C.

2.2.1.3 Eine Kopie der Meldung zu internationalen Veranstaltungen der Kategorie C ist dem DKV-Ressortleiter über den LKV -Fachwart zuzusenden.

2.2.2 Offene Wettkämpfe
Sie werden ausgeschrieben für den Bereich

2.2.2.1 des DKV, bundesoffen (bo) einschließlich Deutsche Meisterschaften

2.2.2.2 der LKV, landesoffen (lo) einschließlich Gruppen - bzw. Landesmeisterschaften

2.2.2.3 der Bezirke (bzo) einschließlich Bezirksmeisterschaften sowie

2.2.2.4 DKV-Wettkämpfe (Teilnehmerbeschränkung möglich), Ranglistenrennen (RL) oder sonstige Qualifikationen (siehe Sonderbestimmungen).

2.2.2.5 Einladungen sind zulässig, ändern aber nicht den Bereich des genehmigten Wettkampfes.

2.2.2.6 Zu offenen DKV-Wettkämpfen TZ 2.2.2 können auch Vereine, die einem anderen ICF-Verband angehören, melden und sind startberechtigt.

2.2.3 Nichtoffene Wettkämpfe

2.2.3.1 sind Wettkämpfe, die in der Ausschreibung als nichtoffen (no) bezeichnet werden.

2.2.3.2 sind alle Einladungswettkämpfe für bestimmte Vereine.

2.2.3.3 sind Einlagerennen.

2.2.3.4 sind Wettkämpfe, bei denen von der WB abgewichen wird. Sicherheitsbestimmungen, Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche sowie Schüler C-Bestimmungen (U10) dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden.

2.2.3.5 Werden die WB nicht eingehalten, so muss der Hauptschiedsrichter (HS) einen offenen Wettkampf als nichtoffen erklären.

2.2.3.5.1 Eine derartige Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem DKV-Präsidium, DKV - Ressortleiter, LKV -Fachwart, DKV-Referenten für Kampfrichterwesen, LKV - Kampfrichterobmann und dem Ausrichter zuzuleiten.

2.3 AUSSCHREIBUNG

Sie muss enthalten:

2.3.1 Veranstaltungsart

2.3.1.1 Kanu-Wildwasserclassicrennen (WW-Classic)

2.3.1.2 Kanu-Wildwassersprint (WW -Sprint)

2.3.1.3 Abfahrtsclassicrennen (Abf-Classic)

2.3.1.4 Abfahrtssprint (Abf-Sprint)

2.3.2 Orts- und Flussangabe

2.3.3 Schwierigkeitsgrad (I - IV)

2.3.4 Art des Wettkampfes (int/bo/lo/bzo)

2.3.5 Veranstalter und Ausrichter

2.3.6 Wettkampftermin
Terminänderungen nach der DKV- Fachwartetagung können nur auf schriftlichen Antrag des Ausrichters vom DKV- Ressortleiter nach Abstimmung mit allen anderen betroffenen Ausrichtern genehmigt werden.

2.3.7 Meldeschluss

2.3.7.1 Der Meldeschluss wird vom Ausrichter festgelegt und liegt maximal 30 Tage vor dem Wettkampftermin.

2.3.8 Meldeanschrift, möglichst mit Telefon jeweils einschließlich der Vorwahlnummer bzw. E-Mail Adresse.

2.3.9 Besonderer Hinweis (Start / Ziel, Klassenbeschränkung, Campinggebühren o.ä.).

2.3.10 Zu jedem Wettkampf sind die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

2.3.11 Die Ausschreibung im KANU-SPORT ist kostenpflichtig. Die Gesamtveröffentlichung im Frühjahr eines jeden Jahres erfolgt zu ermäßigten Preisen.

2.4 MELDUNGEN

2.4.1 Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine abgegeben werden. Die Mannschaftsführer sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

2.4.1.1 Die Mannschaftsführer vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen Gemeldeten.

2.4.1.2 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.

2.4.2. Die Meldung kann auch über E-Mail erfolgen.

2.4.3 Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
- vollständiger Name des Vereins.
- Name, Vorname, Adresse des Mannschaftsführers bzw. dessen Vertreter.
- Meldungen zu den Einzelrennen gemäß TZ 2.4.4 und / oder TZ 2.4.5
- gegebenenfalls Meldungen zu den Mannschaftsrennen gemäß TZ 2.4.6
- Vereinskurzname mit ausgeschriebenen Ortsnamen

2.4.4 Die Meldungen für die Einzelrennen der Leistungsklasse müssen folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname der Wettkämpferin bzw. des Wettkämpfers.
- Boots- u. Altersklasse gemäß TZ 2.13.5

2.4.5 Die Meldungen für die Einzelrennen der Schüler, der Jugend, der Junioren und der Senioren müssen folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname der Wettkämpfer / innen.
- Boots- u. Altersklasse gemäß TZ 2.13.1, TZ 2.13.2, TZ 2.13.3 und TZ 2.13.6
- Geburtsjahr.

2.4.6 Bei der Mannschaftsmeldung genügt die Angabe der Boots- u. Altersklasse gemäß TZ 2.14.2.

2.4.7 Die namentliche Meldung ist spätestens eine Stunde vor Beginn des 1. Mannschaftswettkampfes schriftlich im Wettkampfbüro abzugeben.

2.4.7.1 Dann nicht namentlich gemeldete Mannschaften werden mit einer Sportstrafe belegt.

2.4.8 Eine Ummeldung ist im Einzelwettkampf innerhalb der gemeldeten Klasse möglich, wenn für den Ersatzfahrer nachweislich gültige Startunterlagen vorhanden sind.

2.4.9 Abmeldungen sind möglich, das Meldegeld verfällt.

2.4.10 Abgemeldete Wettkämpfer sind in der Bootsklasse, in der sie abgemeldet wurden, nicht mehr startberechtigt.

2.4.11 Nachmeldungen sind unter Beachtung von TZ 2.6.2 bis 24 Stunden vor der Mannschaftsführerbesprechung gestattet. Andere Fristen durch Ausrichter in Ausschreibung möglich.

2.4.11.1 Für Meldungen, die nach Meldeschluss gemäß TZ 2.3.7.1 oder abgeschickt wurden, ist außer dem jeweiligen Meldegeld zusätzlich je Boot bzw. Mannschaft eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

2.4.12 Das Meldegeld wird mit der Meldung fällig und ist spätestens bei Abholung der Startnummern zu zahlen. Sie wird nur zurückgezahlt, wenn der ausgeschriebene Wettkampf oder das Rennen ausfällt.

2.4.13 Fällt ein Rennen oder Teilrennen durch höhere Gewalt aus, wird kein Meldegeld zurückerstattet.

2.5 MELDEBESTÄTIGUNG UND PROGRAMM

2.5.1 Bei Deutschen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen ist von den Ausrichtern sofort nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung an den betreffenden Verein zu senden.

2.5.2 Aufgrund der eingegangenen Meldungen hat der Ausrichter ein Programm zu erstellen, mit ORGA-Leiter und Streckenverlauf.

2.6 STARTFOLGE

2.6.1 Die Startfolge lautet LK, Junioren, Jugend immer nach aktuellem Ranglistenstand, Schüler nach Wertungsrennen, Rest nach letzter Deutschen Meisterschaft.
Die besten Wettkämpfer jeder Klasse starten am Ende ihres Wettbewerbes, die übrigen analog dazu.

2.6.1.1 Die DKV-Fachwartetagung legt ein Wertungsrennen zu Ermittlung der Startfolge bei der Deutschen Meisterschaft für Schüler für das nachfolgende Jahr fest.

2.6.2 Wettkämpfer und Mannschaften, die nach dem Meldeschluss gemäß TZ 2.3.7.1 gemeldet werden, haben kein Anrecht auf einen leistungsgerechten Startplatz gemäß TZ 2.6.1 und TZ 2.6.1.1.

2.6.3 Startabstand

2.6.3.1 Bei den Einzelwettkämpfen betragen die Startabstände mindestens 30 Sekunden.

2.6.3.2 Bei den Mannschaftswettkämpfen betragen die Startabstände mindestens 1 Minute.

2.6.3.3 Die Startabstände müssen innerhalb eines Classicrennens (z.B. Herren K1) gleichbleiben.

2.7 STARTNUMMERN

2.7.1 Die Startnummern sind vom Ausrichter zu stellen.

2.7.2 Sie sind am Körper der Wettkämpfer oder als Klebenummern möglichst beidseitig am Boot, nach Angaben des Ausrichters, sichtbar zu befestigen.

2.7.3 Beim C II muss die Startnummer vom Vordermann getragen werden.

2.7.4 Jeder Wettkämpfer ist für die Erkennbarkeit seiner Startnummer verantwortlich.

2.7.5 Beim Mannschaftswettkampf muss jede Bootsbesatzung eine Startnummer haben.

2.7.6 Bei der Entgegennahme der Startnummern kann der Veranstalter die Hinterlegung eines Pfandes verlangen.

2.7.7 Bei der Rückgabe der Startnummern sind ggf. das hinterlegte Pfand und eventuell zu viel gezahlte Meldegebühren zu erstatten.

2.8 ZEITPLAN

Die im Programm festgelegte Reihenfolge der Rennen und der Zeitplan sind einzuhalten. Änderungen sind den Mannschaftsführern rechtzeitig bekannt zu geben.

2.9 STARTGENEHMIGUNG

2.9.1 Die Startgenehmigung ist durch den Vereinssportwart beim LKV - Fachwart oder seinem Beauftragten vor Meldeschluss des Wettkampfes, auf dem der Sportler zum ersten Mal starten wird, zu beantragen. Die schriftliche Antragstellung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Personalien des Wettkämpfers,
- Bestätigung der Vereinszugehörigkeit.
- Erklärungen entsprechend DKV WO 7.3

2.10 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

2.10.1 Jede Wettkampfveranstaltung wird mit einer Mannschaftsführerbesprechung eröffnet. Sie ist zeitlich so zu legen, dass ein unnötiger Anreisetag vermieden wird.

2.10.2 Zutritt hierzu haben:

2.10.2.1 die Mannschaftsführer der teilnehmenden Vereine und die Einzelmitglieder,

2.10.2.2 die Mitglieder der Organisation der Veranstaltung,

2.10.2.3 der DKV-Ressortleiter und der DKV-Referent für Kampfrichterwesen,

2.10.2.4 die LKV-Fachwarte und die LKV-Kampfrichterobmänner,

2.10.2.5 DKV-Referent für Öffentlichkeitsarbeit sowie die LKV-Pressewarte,

2.10.2.6 die offiziellen DKV- und LKV-Trainer.

2.10.3 Den Vorsitz führt der Organisationsleiter, dessen Beauftragter oder der jeweilige Fachwart.

2.10.4 Die Mannschaftsführerbesprechung hat folgende Punkte zu behandeln:

2.10.4.1 Feststellung der anwesenden Vereine,

2.10.4.2 Überprüfung der Startlisten (Ab- und Ummeldungen),

2.10.4.3 Streckenplan mit Lage der Start- und Ziellinien für die einzelnen Wettkampfklassen,

2.10.4.4 Art des Startkommandos,

2.10.4.5 Sicherheitsmaßnahmen,

2.10.4.6 Ort des Wettkampfbüros,

2.10.4.7 Anschlagstelle der Ergebnisse,

2.10.4.8 Angaben über den Rettungsdienst,

2.10.4.9 sonstige Bekanntmachungen.

2.11 BOOTSBESTIMMUNGEN

2.11.1 Wettkämpfe werden unterschieden in den

Bootsgattungen
- Kajak und Canadier

und in den Bootsarten

- Einerkajak	KI
- Einercanadier	CI
- Zweiercanadier	CII

2.11.1.1 Kajaks sind Boote mit Deck, in denen die Wettkämpfer sitzen, und die mit Doppelpaddel gefahren werden müssen.

2.11.1.2 Canadier sind Boote mit Deck, in denen die Wettkämpfer knien, und die mit Stechpaddel gefahren werden müssen.

2.11.1.3 Alle Boote müssen ohne Steuereinrichtung gefahren werden.

2.11.2 Die Boote dürfen nur eine Kiellinie, ein Heck und einen Bug haben und unterliegen folgenden Maß- und Gewichtsbestimmungen

Höchstlänge / Mindestgewicht		
Einerkajak	4,50 m	10 kg
Einercanadier	4,30 m	11 kg
Zweiercanadier	5,00 m	17 kg

2.11.2.1 Die Naht die das Unterschiff mit dem Deck verbindet muss bei der Messung als Teil des Rumpfes berücksichtigt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Bestandteile angebracht werden, um die gültigen Maße zu erreichen.

2.11.3 Jedes Boot oder Zubehör, das nicht den oben erwähnten Forderungen und den Werberichtlinie TZ 6.3 entspricht, wird zum Wettkampf nicht zugelassen.

2.11.4 Für seine Ausrüstung ist jeder Wettkämpfer selbst verantwortlich.

2.11.5 Die Boote müssen vor Beginn eines Wettkampfes den vorgeschriebenen Maß-, Gewichts- und Konstruktionsbestimmungen entsprechen und so verbleiben.

2.11.6 Es ist nicht zulässig, die Boote durch Provisorien auf die vorgeschriebenen Maße und Gewichte bringen.

2.11.7 Bei Deutschen Meisterschaften und Ranglistenrennen findet am Ziel, unmittelbar nach dem Aussteigen der Wettkämpfer, eine stichprobenartige Überprüfung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen statt.

2.11.7.1 Wird bei der Überprüfung ein Verstoß festgestellt, oder entzieht sich der Wettkämpfer der Überprüfung so ist er gemäß TZ 2.27.1 auszuschließen.

2.12 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

2.12.1 Boote müssen unsinkbar sein. Die Boote müssen im Bug vor der Fußstütze und im Heck hinter dem Sitz mit voll aufgeblasenen Spitzenbeuteln ausgerüstet sein.

Das Mindestvolumen der Spitzenbeutel beträgt:

	im Bug	im Heck
KI	30 Liter	50 Liter
CI	40 Liter	50 Liter
CII	60 Liter	60 Liter

Spitzenbeutel sind Bestandteil des Bootes und werden mitgewogen.

2.12.2 Boote müssen an jedem Ende eine Haltevorrichtung haben, die nicht weiter als 30 cm vom Bug bzw. Heck entfernt sein darf.

2.12.2.1 Folgende Haltevorrichtungen sind alternativ möglich:
- Halteschlaufen
- kurze Seilstücke mit einem Querholz (Knebel)

2.12.3 Die Halteschlaufen müssen so beschaffen sein, dass ein rechteckiger quaderförmiger Gegenstand von 10 x 10 x 1,5 cm ohne weitere Hilfe durchgeschoben werden kann.

2.12.4 Das für die Haltevorrichtungen verwendete Material muss einen Mindestdurchmesser von 6 mm oder einen Mindestquerschnitt von 2 x 10 mm haben.

2.12.5 Das Festkleben der Haltevorrichtungen ist unzulässig.

2.12.6 Jeder Wettkämpfer muss einen festgezogenen Sicherheitshelm tragen mit dauernd gespanntem Kinnriemen. Der Helm muss so gebaut sein, dass er die Stirn, die Schläfen und die Ohren schützt. Er muss der jeweils gültigen EU - Norm entsprechen.

2.12.7 Jeder Wettkämpfer muss eine Schwimmhilfe in Westenform (keine Schwimmspritzdecke) tragen. Sie soll aus geschlossenporigem, schwimmfähigem Material bestehen. Sie muss der in den ALR genannten Norm entsprechen. Dies ist durch das normgerecht angebrachte Etikett des Herstellers nachzuweisen.

2.12.7.1 Bei Wettkämpfen im Zahmwasser kann auf das Tragen einer Schwimmhilfe und/ oder eines Helms kann verzichtet werden.

2.12.8 Kopfschutz und Schwimmhilfe müssen so befestigt sein, dass sie während des gesamten Rennens funktionsfähig sind.

2.12.8.1 Wird die Funktionsfähigkeit von Kopfschutz und / oder Schwimmhilfe (Auftriebshilfe) während des Rennens beeinträchtigt, so hat der Wettkämpfer das Rennen ohne besondere Aufforderung sofort zu beenden.

2.12.9 Jeder Wettkämpfer muss sich selbst aus seinem Boot befreien können.

2.12.10 Jeder Wettkämpfer startet auf eigene Gefahr. Weder der Veranstalter noch der Ausrichter können für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden.

2.12.11 Jeder Wettkämpfer muss Schuhe tragen. Die Schuhe müssen eine feste Sohle besitzen und festsitzen.

2.13 BOOTS - UND ALTERSKLASSENEINTEILUNG

Es werden Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in folgenden Boots- und Altersklassen durchgeführt:

2.13.1 Schüler C (U10): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 9 Jahre alt werden oder jünger.
Schüler B (U12): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.
Schüler A (U14): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.
Jugend (U16): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.
Junioren (U18): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.
Leistungsklasse: Sportler, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.
Senioren A (Ü32): Sportler, ab dem laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.
Senioren B (Ü40): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.
Senioren C (Ü50): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.
Senioren D (Ü60): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 60 bis 69 Jahre alt werden.
Senioren E (Ü70): Sportler, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 70 alt werden.

2.13.2 Schülerklassen

2.13.2.1
- KI Schülerinnen AK-C (U10)
- KI Schüler AK-C (U10)
- KI Schülerinnen AK-B (U12)
- KI Schüler AK-B (U12)

2.13.2.2
- KI Schülerinnen AK-A (U14) - KI Schüler AK-A (U14)
- CI Schülerinnen AK-A (U14) - CI Schüler AK-A (U14)
- CII Schülerinnen AK-A (U14) - CII Schüler AK A (U14)
- CII-Mixed Schüler AK-A (U14)

2.13.2.3 Ein Schüler darf an einem Tag nur an zwei Einzel-Rennen teilnehmen.

2.13.3 Jugendklassen
- KI weibl. Jugend (U16) - KI männl. Jugend (U16)
- CI weibl. Jugend (U16) - CI männl. Jugend (U16)
- CII weibl. Jugend (U16) - CII männl. Jugend (U16)
- CII Jugend-Mixed (U16)

2.13.4 Juniorenklassen
- KI weibl. Junioren (U18) - KI männl. Junioren (U18)
- CI weibl. Junioren (U18) - CI männl. Junioren (U18)
- CII weibl. Junioren (U18) - CII männl. Junioren (U18)
- CII Junioren-Mixed

2.13.5 Leistungsklassen
- KI Damen - KI Herren
- CI Damen - CI Herren
- CII Damen - CII Herren
- CII Mixed

2.13.6 Seniorenklassen
- KI Seniorinnen A (Ü32) - KI Senioren A (Ü32)
- KI Seniorinnen B (Ü40) - KI Senioren B (Ü40)
- KI Seniorinnen C (Ü50) - KI Senioren C (Ü40)
- KI Seniorinnen D (Ü60) - KI Senioren D (Ü60)
- KI Seniorinnen E (Ü70) - KI Senioren E (Ü70)
- CI Seniorinnen A (Ü32) - CI Senioren A (Ü23)
- CI Seniorinnen B (Ü40) - CI Senioren B (Ü40)
- CI Seniorinnen C (Ü50) - CI Senioren C (Ü50)
- CI Seniorinnen D (Ü60) - CI Senioren D (Ü60)
- CI Seniorinnen E (Ü70) - CI Senioren E (Ü70)
- CII Seniorinnen A (Ü32) - CII Senioren A (Ü32)
- CII Seniorinnen B (Ü40) - CII Senioren B (Ü40)
- CII Seniorinnen C (Ü50) - CII Senioren C (Ü50)
- CII Seniorinnen D (Ü60) - CII Senioren D (Ü60)
- CII Seniorinnen E (Ü70) - CII Senioren E (Ü70)
- CII-Mixed Senioren A (Ü32)
- CII-Mixed Senioren B (Ü40)
- CII-Mixed Senioren C (Ü50)
- CII-Mixed Senioren D (Ü60)
- CII-Mixed Senioren E (Ü70)

2.13.7 Männliche Wettkampfteilnehmer dürfen nicht in Rennen von weiblichen Wettkampfteilnehmern starten.

2.13.8 Schüler, Jugendliche und Junioren dürfen an einem Tage nur an einer Veranstaltung bzw. einem Test im Kanuleistungssport teilnehmen.

2.13.9 Die Altersklassenzugehörigkeit eines CII- Bootes wird durch das Alter des älteren Fahrers bestimmt (Schüler, Jugend, Junioren, LK). Der Altersklassenunterschied darf nur zwei Altersklassen betragen. In den Seniorenklassen A (Ü32), B (Ü40), C (Ü50), D (Ü60), E (Ü70) durch das Alter des jüngeren Fahrers.

2.13.10 Ein vorzeitiger Altersklassenwechsel ist möglich im letzten Jahr der Klassenzugehörigkeit, ab Geburtstag. Er muss im Registrierungssystem vermerkt werden, und gilt für alle Bootsklassen. Eine Rückstufung ist danach nicht mehr möglich.

2.13.11 Renngemeinschaften

2.13.11.1 Renngemeinschaften sind im Canadier Zweier auf der Basis der Bundesländer bzw. des DKV bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen OSP wie ein Bundesland behandelt. Alle Angaben, die in den WR - Kanu-Wildwasserrennsport den Verein betreffen, sind auch für Renngemeinschaften gültig.

2.13.11.2 Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann im Canadier Zweier auf einer Regatta pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten.

2.13.11.3 LKV Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landeswildwasser-rennsportwarten/DKV Renn-gemeinschaften vom DKV- Ressortleiter oder deren Beauftragten gemeldet werden.

2.13.11.4 Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes oder DKV beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaften auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.

2.14 MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE

2.14.1 Zu Mannschaftswettkämpfen sind nur Vereinsmannschaften startberechtigt.

2.14.1.1 Eine Mannschaft besteht aus drei Booten einer Bootsklasse.

2.14.2. Mannschaften werden gebildet:

2.14.2.1 Schülerklasse (U10 – U14)
- Schülermannschaften gemeinsam aus den Schülerklassen A (U14) und/oder B (U12) und/oder C (U10) weiblich und/oder männlich.
- Weibliche Schülermannschaften gemeinsam aus weiblichen Schülern der Klassen A (U14) und/oder B (U12) und/oder C (U10).

2.14.2.2 Jugendklasse (U16)
- Jugendmannschaften gemeinsam aus den Jugendklassen weiblich und/oder männlich.

2.14.2.3 Juniorenklasse (U18)
- Juniorenmannschaften gemeinsam aus den Junioren-klassen weiblich und/oder männlich.

2.14.2.4 Leistungsklasse / Seniorenklasse (Ü32 -Ü70)
- Mannschaften gemeinsam aus der Damen- und/oder Herrenklasse.

2.14.2.5 Weibliche Jugend- (U16), weibliche Junioren (U16) - und Damenmannschaften dürfen nur aus weiblichen Teilnehmern bestehen.

2.14.2.6 In CII-Mannschaftsrennen sind CII-Mixed Boote startberechtigt.

2.14.2.7 In den Junioren- (U18) und LK-Mannschaften können je 2 Fahrer der zwei nächstunteren Altersklassen starten. In Jugendmannschaften (U16) können 2 Fahrer der nächstunteren Altersklassen starten.

2.14.3 Zur Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen außer Konkurrenz sind DKV-Mannschaften berechtigt, die vom Ressortleiter oder durcheinen von Ihm Beauftragten gemeldet werden und aus maximal 4 Booten bestehen können. Die DKV-Mannschaften sind in der Wertung nicht zu berücksichtigen. Da es sich um eine Teilnahme außer Konkurrenz handelt, sind keine Meldegelder zu erheben.

2.15 WETTKAMPFSTRECKE

2.15.1 Bei Classic-Rennen richtet sich die Länge der Wettkampfstrecke nach den benötigten Fahrzeiten (Mittelwert) einer Klasse. Nicht überschreiten sollte die Fahrtdauer in
der Schülerklasse (U10 – U14) ca. 10 Minuten
anderer Klassen ca. 30 Minuten

2.15.2 Bei Sprintrennen ist die Wettkampfstrecke mindestens 200 Meter und maximal 600 Meter lang.

2.15.3 Die Wettkampfstrecke muss in allen Teilen befahrbar sein. An gefährlichen Stellen können Richtungstore die günstigste Durchfahrt bezeichnen. Das Umtragen von Booten ist nicht gestattet. Während eines Wettkampfes sollte eine gleichmäßige Wasserführung gewährleistet sein. Bei deutschen Meisterschaften, (German Masters) und Ranglistenrennen ist der Wasserstand im Veranstaltungsverlauf in geeigneter Weise zu protokollieren.

2.15.4 Bei Abfahrtsrennen kann eine Wettkampfstrecke durch Richtungstore festgelegt werden. Hierüber entscheidet die Jury in Verbindung mit dem Hauptschiedsrichter.

2.15.5 Der Sprint wird in zwei Läufen ausgefahren. Der schnellere Lauf wird gewertet.

2.15.5.1 Bei Rennen der Junioren (U18) und der Leistungsklasse kann zusätzlich ein Finale gefahren (nur ein Lauf) werden. Die Startfolge des Finales ergibt sich aus den umgekehrten Ergebnissen des schnelleren Vorlaufs TZ 2.15.5.

2.15.5.2 Aus dem Ergebnis der Sprintläufe TZ 2.15.5 ergibt sich die Startberechtigung für die Finalläufe wie folgt: es qualifizieren sich 50% (bei ungerader Teilnehmerzahl aufgerundet) der in der Qualifikation gestarteten Boote in jeder der unter TZ 2.15.5.1 genannten Kategorien, höchstens 10 Boote. Mindestens jedoch 5 Boote, ansonsten gibt es kein Finale.

2.16 STRECKENFREIGABE

2.16.1 Vor der Veranstaltung muss dem Hauptschiedsrichter und den Mannschaftsführern Gelegenheit gegeben werden, die Strecke zu besichtigen. Bestehen Zweifel über die Befahrbarkeit, müssen die betreffenden Stellen vorgefahren werden.

2.16.2 Die Strecke wird freigegeben, wenn
- ihre Befahrbarkeit festgestellt ist,
- sie den Bestimmungen und Anforderungen der WB entspricht,
- an den gefährlichen Stellen die erforderlichen Rettungsmaßnahmen erfüllt sind.

2.17 TRAINING

2.17.1 Der Ausrichter ist für den reibungslosen Ablauf des offiziellen Trainings verantwortlich. Hierbei ist er von den Kampfrichtern zu unterstützen.

2.17.2 Die Trainierenden haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

2.18 MINDESTTEILNAHME

2.18.1 Zur Austragung eines Wettkampfes müssen im Einzel- bzw. Mannschaftswettkampf mindestens drei Boote bzw. Mannschaften gemeldet sein.

2.18.2 Kommt ein Wettkampf in der Schüler- (U10 -U14), Jugend- (U16), Junioren- (U18) oder Leistungsklasse durch Minderbeteiligung nicht zustande, können Altersklassen zusammengelegt werden. Der Altersklassenunterschied darf nur zwei Altersklassen betragen. Die Rennen, die nicht zustande gekommen wären, werden der höheren Altersklasse zugeordnet.

2.18.3 Kommt in der Seniorenklasse A (Ü32), B (Ü40), C (Ü50), D (Ü60) oder E (Ü70) kein Rennen zustande, so ist der Wettkämpfer in der nächstniedrigen zustande kommenden Altersklasse startberechtigt.

2.18.4 Kommt ein Rennen nach TZ 2.18.2 durch Minderbeteiligung nicht zustande, starten die jeweiligen Boote in der entsprechenden männl. Altersklasse.

2.19 START

2.19.1 Die Start- und Ziellinie sind deutlich zu markieren.

2.19.2 Bei einem Frühstart muss der Wettkämpfer oder die Mannschaft ausgeschlossen werden.

2.19.3 Fliegender Start ist nicht erlaubt.

2.19.3.1 Bei Lichtschrankenmessung am Start ist ein fliegender Start erlaubt, wenn die Startfreigabe von einer festen Startposition erfolgt.

2.19.4 Jedes Boot sollte von einem Assistenten des Starters bis zum Start in der Startposition festgehalten werden.

2.19.5 Beim Mannschaftsstart werden alle Wettkämpfer bei dem akustischen Startsignal losgelassen. Alle Wettkämpfer müssen die Startlinie innerhalb von 10 Sekunden nach diesem Startsignal überquert haben.

2.19.6 In jedem Falle müssen besondere Anweisungen des Starters befolgt werden.

2.20 ÜBERHOLEN

2.20.1 Jeder Wettkämpfer, der von einem anderen Wettkämpfer eingeholt wird, muss dem Überholenden bei dessen Zuruf „Strecke frei“ das Überholen ermöglichen.

2.20.2 Wer einen Wettkämpfer nachweislich behindert, wird ausgeschlossen.

2.21 HILFELEISTUNG

2.21.1 Da das Kanu-Wildwasserrennen mehr ein Kampf gegen die Naturelemente als gegen den Konkurrenten ist, muss jeder Teilnehmer, der einen anderen Wettkämpfer in Gefahr sieht, sofort helfen.

2.21.1.1 Eine unterlassene Hilfeleistung führt zur Disqualifikation, gegebenenfalls auf Lebenszeit.

2.22 KENTERUNG

2.22.1 Jeder Wettkämpfer, der kentert, kann sein Rennen zu Ende fahren, wenn:
- der Wasserlauf nicht verlassen wird.
- keine fremde Hilfe in Anspruch genommen wird.

2.22.2 Beim Mannschaftswettkampf dürfen sich die Wettkämpfer einer Mannschaft gegenseitig helfen.

2.22.3 Wettkämpfer oder Mannschaften, die den Wettkampf aufgeben, müssen schnellstens die Wettkampfstrecke freimachen.

2.22.4 Ist ein Wettkämpfer oder eine Mannschaft aus dem Rennen ausgeschieden, so ist die Startnummer grundsätzlich abzunehmen.

2.23 FREMDE HILFE

2.23.1 Wettkämpfer, die mit fremder Hilfe ihren Wettkampf beginnen, durchführen oder nach einer Kenterung (mit Ausstieg) fortsetzen, sind auszuschließen.

2.23.2 Als fremde Hilfe bei Wettkämpfen gilt:
- jegliche Hilfeleistung Dritter gegenüber einem Boot oder Wettkämpfer, auch nach Kenterung,
- jegliche akustische Unterstützung des Wettkämpfers mit technischen Mitteln.

2.23.3 Hilfe, die sich Mitglieder einer im Wettkampf befindlichen Mannschaft untereinander leisten, gilt nicht als fremde Hilfe.

2.24 VERLUST ODER BRUCH EINES PADDEL

2.24.1 Wenn ein Wettkämpfer sein Paddel verliert oder zerbricht, darf er nur das im oder auf dem Boot mitgeführte Ersatzpaddel benutzen.

2.24.2 Eine Mannschaft kann Ersatzpaddel untereinander austauschen.

2.25 ZEITNAHME

2.25.1 Die Zeitnahme kann elektronisch, teilelektronisch oder manuell erfolgen.

2.25.2 Die Start- und Zielzeiten und Abweichungen bei festen Startzeiten, sind vom Starter-Team zu dokumentieren (z.B. Druckeruhr oder von Hand in der Startliste).

2.25.3 Zur Ergebnisermittlung bei Deutschen Meisterschaften und Ranglistenrennen (RL) sind zwei voneinander unabhängige Zeitnahmen durchzuführen. Bei Ausfall der ersten Zeitnahme werden im betreffenden Rennen die Ergebnisse der zweiten wirksam. Bei Sprint-Wettkämpfen muss die erste Zeitnahme elektronisch erfolgen.

2.25.3.1 Bei Ausfall der ersten Zeitnahme im Sprint soll vorzugweise ein Nachstart erfolgen. Im Classic werden bei Ausfall der ersten Zeitnahme für das betroffene Rennen die Ergebnisse der zweiten wirksam.

2.25.4 Die Fahrtzeit für den Wettkampf beginnt, wenn der Rumpf des Wettkämpfers die Startlinie durchbricht und endet, wenn der Rumpf des Wettkämpfers die Ziellinie durchbricht. Beim C II ist jeweils der Rumpf des Wettkämpfers maßgebend, der die Start- bzw. Ziellinie als erster durchbricht.

2.25.4.1 Bei Zeitmessung mittels Lichtschranke wird die Zeit durch Auslösung der Lichtschranke mit Rumpf, Boot oder Paddel festgestellt.

2.25.5 Beim Mannschaftswettkampf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes im Ziel gemessen.

2.25.6 Bei den Mannschaftsläufen müssen alle drei Boote innerhalb von 10 Sekunden (Schülerklasse 30 Sekunden) die Ziellinie durchbrechen, andernfalls wird die Mannschaft für den entsprechenden Lauf ausgeschlossen.

2.25.7 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit auf die 1/100 genau ausgewertet. Bei teilelektronischer oder manueller Zeitmessung ohne Lichtschranke am Start wird auf die 1/10 Sekunde genau ausgewertet.

2.25.8 Wenn ein Boot kieloben die Ziellinie durchbricht, wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft ausgeschlossen. Kieloben bedeutet, das Boot liegt kieloben auf dem Wasser, und der Körper (Rumpf und Kopf) des Wettkämpfers befindet sich vollständig im Wasser.

2.26 WETTKAMPFERGEBNISSE

2.26.1 Die Wettkampfergebnisse sollen möglichst schnell, nach Beendigung des jeweiligen Rennens, durch Aushang veröffentlicht werden.

2.26.2 Die Ergebnisbekanntgabe muss enthalten:
- Uhrzeit der Bekanntgabe,
- Startnummer des Wettkämpfers bzw. der Mannschaft,
- Fahrzeit in Minuten, Sekunden und deren Bruchteile.

2.26.3 Bei Zeitgleichheit erfolgt eine gemeinsame Platzierung der Wettkämpfer. Dadurch entfällt der entsprechende nächste Platz in der Ergebnisliste.

2.26.4 Jeder Ausrichter sollte bemüht sein, die Ergebnislisten am Tage der Veranstaltung zu veröffentlichen.

2.26.5 Aus den zu erstellenden Ergebnislisten muss hervorgehen:
- Platzierung der Wettkämpfer mit Angabe des Namens und Vereins mit Ortsangabe,
- Fahrzeit,
- ausgeschlossene oder disqualifizierte Wettkämpfer mit Namen,
- gemeldete, jedoch nicht angekommene Wettkämpfer mit Namen.

2.27 AUSSCHLUSS / DISQUALIFIKATION

2.27.1 Ein Ausschluss gilt nur für den jeweiligen Sprint-Lauf / das jeweilige Classic-Rennen.

2.27.2 Die Disqualifikation eines Wettkämpfers hat das Verbot für die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung zur Folge.

2.27.2.1 Disqualifikationen können von der Jury und dem Hauptschiedsrichter ausgesprochen werden.

2.28 PROTESTE

2.28.1 Proteste sind zulässig gegen jeden an der Veranstaltung Beteiligten wegen:
- eines Verstoßes gegen die WB,
- eines wettkampfwidrigen Verhaltens,
- fehlender Startberechtigung,

- einer von den Mitgliedern des Wettkampfausschusses, ausgenommen der Jury, getroffenen Entscheidung.

2.28.2 Gegen eine Entscheidung des Hauptschiedsrichters ist der Protest nur zulässig mit der Begründung, es liege ein Verstoß gegen die WB vor.

2.28.3 Gegen Entscheidungen der Streckenschiedsrichter kann der Mannschaftsführer nur Einspruch beim Hauptschiedsrichter erheben.

2.28.4 Proteste gegen Unregelmäßigkeiten während eines Wettkampfes sind spätestens eine Viertelstunde nach öffentlicher Bekanntgabe der Ergebnisse dieses Wettkampfes durch Listenaushang einzureichen.

2.28.5 Andere Proteste sind möglich, müssen jedoch vor der Siegerehrung erfolgen.

2.28.6 Zum Protest sind berechtigt:
- die Mannschaftsführer der Vereine,
- die Mitglieder des Wettkampfausschusses,
- der DKV-Ressortleiter,
- die LKV-Fachwarte.

2.28.7 Der Protest ist schriftlich mit Begründung der Jury (notfalls dem Hauptschiedsrichter) unter Beifügung einer Protestgebühr einzureichen. Die Höhe der Protestgebühr wird vom DKV-Verbandsausschuss festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

2.28.8 Der Protest kann, solange nicht über ihn verhandelt wird, jederzeit zurückgenommen werden.

2.28.9 Die Protestgebühr verfällt im Falle der Ablehnung zu Gunsten des Veranstalters.

2.28.9.1 Wird ein Protest zugunsten des Protestführers entschieden, so ist ihm die Protestgebühr zu erstatten.

2.28.10 Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Die Entscheidung muss noch am Tage des Wettkampfes fallen.

2.28.11 Mitglieder der Jury, die einem durch den Protest betroffenen Verein angehören und somit Partei sind, dürfen keine Entscheidung fällen. Sie werden von den Ersatzmitgliedern vertreten.

2.28.12 Die Jury muss die Betroffenen, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen und anhören.

2.28.13 Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Befragung von Kampfrichtern und Zeugen.

2.28.14 Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Aussagen der Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält.

2.28.15 Die Entscheidung der Jury ist den beteiligten Vereinen zur Kenntnis zu bringen, sie erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung des Protokolls.

2.29 BESCHWERDEN

2.29.1 Gegen den Beschluss der Jury kann binnen einer Woche (Datum des Poststempels) nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über den Beschluss Beschwerde erhoben werden.

2.29.2 Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung beim DKV-Ressortleiter unter Beifügung der Beschwerdegebühr einzureichen. Die Höhe der Beschwerdegebühr wird vom DKV-Verbandsausschuss festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

2.29.3 Die Beschwerdeschrift ist den Beteiligten umgehend unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten.

2.29.4 Beschwerden behandelt und entscheidet der DKV-Beschwerdeausschuss.

2.29.4.1 Er besteht aus dem DKV-Ressortleiter und aus vier Mitgliedern verschiedener Landesverbände. Die Mitglieder werden vom DKV-Ressortleiter benannt und einberufen. Der Beschwerdeausschuss muss vorher vom DKV-Präsidium bestätigt werden.

2.29.4.2 Der Beschwerdeausschuss kann nur aus Personen bestehen, die nicht in der Jury tätig waren und die nicht Partei sind.

2.29.4.3 Den Vorsitz führt der DKV-Ressortleiter oder ein vom DKV-Präsidenten benannter Vertreter.

2.29.5 Der Beschwerdeausschuss soll Beschwerden nach Möglichkeit anlässlich der DKV-Fachwarte-Tagung behandeln und entscheiden.

2.29.6 Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

2.29.6.1 Die Entscheidung ist einschließlich der Begründung zu protokollieren und allen Beteiligten zuzusenden.

2.29.7 Mit der Beschwerde können nicht die tatsächlichen Feststellungen der Jury angefochten werden, sondern nur die daraus abgeleiteten Entscheidungen.

2.29.8 Gelangen schwerwiegende sachliche Beschwerdegründe erst nachträglich zur Kenntnis des Beschwerdeberechtigten, steht ihm das Beschwerderecht bis zur DKV-Fachwarte-Tagung zu.

2.29.8.1 In diesem Fall ist der Beschwerde eine Begründung für die Nichteinhaltung der Beschwerdefrist beizufügen.

2.29.9 Wird eine Beschwerde zugunsten des Beschwerdeführers entschieden, so ist ihm die Beschwerdegebühr und gegebenenfalls auch die Protestgebühr zu erstatten.

2.30 DISZIPLINARSTRAFEN

2.30.1 Unabhängig von den Entscheidungen des Hauptschiedsrichter oder der Jury können Handlungen, welche gegen die sportliche Ehrbegriffe verstoßen und dadurch das Ansehen des Kanusports schädigen, nach der DKV-Wettkampfordnung bestraft oder nach der DKV-Rechtsordnung verfolgt werden.

KAMPFRICHTER UND DEREN AUFGABEN

2.31 DER WETTKAMPFAUSSCHUSS (WA)

2.31.1 Der WA ist für die Durchführung und Abwicklung der Wettkämpfe verantwortlich. Er setzt sich wie folgt zusammen:

2.31.1.1 Wettkampfleiter

2.31.1.2 Jury

2.31.1.3 Hauptschiedsrichter

2.31.1.4 Streckenschiedsrichter

2.31.1.5 Starter

2.31.1.6 Zielrichter

2.31.2 Die Jury, der Hauptschiedsrichter und die Streckenschiedsrichter, müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises sein (siehe TZ 2.41).

2.31.3 Allen Mitglieder des WA ist es untersagt, während ihrer funktionellen Tätigkeit den Wettkämpfern im Laufe des Wettkampfes fahrtechnische Hinweise durch Zurufe oder in sonstiger Form zu geben.

2.32 DER WETTKAMPFLEITER (WL)

2.32.1 Der WL leitet die Durchführung des Wettkampfes entsprechend den Wettkampf-bestimmungen.

2.33 DIE JURY

2.33.1 Die Jury ist für die durchgeführten Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Gegen ihre Entscheidungen kann die Beschwerde eingelegt werden.

2.33.2 Die Jury wird eingesetzt

2.33.2.1 bei Deutschen Meisterschaften (DM), Ranglistenrennen (RL) und DKV -Qualifikationsrennen von der DKV-Fachwarte-Tagung auf Vorschlag des DKV-Referenten für Kampfrichterwesen,

2.33.2.2 bei Landesmeisterschaften und allen übrigen genehmigungspflichtigen Veranstaltungen vom LKV -Kampfrichterobmann in Abstimmung mit dem LKV -Fachwart und dem Ausrichter.

2.33.3 Die Jury muss mindestens aus drei Personen bestehen.

2.33.4 Fällt ein Mitglied der Jury aus, oder sind nicht alle bis zum Beginn der Veranstaltung anwesend, müssen die verbleibenden Mitglieder für qualifizierten Ersatz sorgen.

2.33.5 Die Mitglieder der Jury müssen:

2.33.5.1 bei Deutschen Meisterschaften (DM), Ranglistenrennen (RL) und DKV-Qualifikationsrennen aus verschiedenen Landesverbänden sein,

2.33.5.2 bei allen übrigen Veranstaltungen aus verschiedenen Bezirken bzw. Vereinen.

2.33.6 Die Jury entscheidet über Proteste.

2.33.7 Die Jury kann Wettkampfteilnehmer beim Verstoß gegen diese Wettkampfbestimmungen ausschließen oder disqualifizieren und gegebenenfalls nach der DKV-Wettkampfordnung bestrafen.

2.33.8 Die Jury ist für die Überprüfung der Startberechtigungen zuständig.

2.34 DER HAUPTSCHIEDSRICHTER (HS)

2.34.1 Der HS ist vor der Veranstaltung den teilnehmenden Vereinen bekannt zu geben.

2.34.2 Sein Stellvertreter ist das im Programm erstgenannte Mitglied der Jury. Umbesetzungen sind den Veranstaltungsteilnehmern mitzuteilen.

2.34.3 Der HS trifft seine Entscheidungen vor, während und nach dem Wettkampf.

2.34.3.1 Seine Entscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn sie im Gegensatz zu den Wettkampfbestimmungen stehen.

2.34.4 Der HS beaufsichtigt die Streckenschiedsrichter.

2.34.5 Der HS allein entscheidet bei Streitfällen über das wettkampfmäßige Verhalten der Startenden.

2.34.6 Der HS ist berechtigt, einzelne Teilnehmer erneut starten zu lassen, falls dieses durch außergewöhnliche Umstände erforderlich wird.

2.34.7 Der HS kann jeden Teilnehmer vom weiteren Wettkampf ausschließen oder disqualifizieren, der sich seinen Anordnungen nicht fügt, oder der sich während des Wettkampfes unsportlich verhält.

2.34.8 Bei außergewöhnlichen Wasser- oder Wetterverhältnissen kann der HS:
- den Start verschieben,
- Strecken und Streckenlängen ändern,
- die Veranstaltung im Einvernehmen mit der Jury und dem Wettkampfleiter abbrechen.

2.35 DER STRECKENSCHIEDSRICHTER (STS)

2.35.1 Die Anzahl der StS bei einer Veranstaltung richtet sich nach den Gegebenheiten.

2.35.2 Der StS muss in seinem Bereich den Ablauf des Wettkampfes überwachen und notwendige Rettungsaktionen veranlassen.

2.35.3 Bei Behinderung, unterlassener Hilfeleistung sowie bei Verstößen gegen die WB hat der StS dem HS umgehend den Vorfall schriftlich zu melden.

2.36 STARTER (ST)

2.36.1 Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Er ruft die Wettkämpfer an den Start und startet sie in der Reihenfolge des Programms.

2.36.2 Das Startkommando lautet: 5 - 4 - 3 - 2 - 1 ab.

2.36.2.1 Wird ein anderes Startkommando verwandt, muss das bei der Mannschaftsführer-besprechung bekannt gegeben werden.

2.36.3 Der Starter schließt Wettkämpfer aus:
- die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten,
- die nicht zur Startzeit erscheinen,
- die nicht in sportgerechter Kleidung oder ohne Startnummer antreten,
- die gegen die Bootsbestimmungen verstoßen,
- die den Weisungen des Starters nicht nachkommen.

2.37 ZIELRICHTER (ZR)

2.37.1 Der Zielrichter ist für die Feststellung des Zieleinlaufes verantwortlich.

2.37.2 Das Überfahren der Ziellinie wird dem Wettkämpfer durch ein akustisches Signal bekannt gegeben.

2.37.3 Beim Mannschaftswettkampf wird dieses Signal gegeben, wenn das letzte Boot einer Mannschaft die Ziellinie überfährt.

2.38 BOOTSVERMESSUNG

2.38.1 Das Bootsvermessungspersonal (Ausrichter) überprüft unter Beaufsichtigung eines Mitglieds der Jury unmittelbar nach dem Zieleinlauf, dass die am Wettkampf beteiligten Boote, Schwimmhilfen, Paddel und Zubehör der WR entsprechen, und Maße, Gewichte und Sicherheitsbestimmungen sowie die Größe der Markenzeichen eingehalten wurden. Es gewährleistet den Sportlern ausreichende Möglichkeit ihre Boote vor dem Wettkampf selbst zu vermessen.

2.39 DER ORGANISATIONSAUSSCHUSS (OA)

2.39.1 Zur technischen Abwicklung der Veranstaltung muss der Ausrichter einen OA einsetzen.

2.39.2 In den OA können so viele Personen genommen werden, wie zur reibungslosen Durchführung notwendig sind.

2.39.3 Der Vorsitzende des OA ist der Wettkampfleiter. Ihm unterstehen

2.39.3.1 der Organisationsleiter,

2.39.3.2 der Technische Leiter,

2.39.3.3 der Vorstarter,

2.39.3.4 der Zeitnehmer

2.39.4 Der OA hat die Veranstaltung zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm folgende Arbeiten auszuführen:

2.39.4.1 Beantragung des Veranstaltungstermins beim zuständigen LKV -Fachwart.

2.39.4.2 Zusammenstellung der Ausschreibung auf dem Ausschreibungsformular.

2.39.4.3 Erstellung des Programms und gegebenenfalls des Vorprogramms unter Beachtung der WB, insbesondere TZ 2.6.

2.39.4.4 Verschicken der Programme bzw. der Vorprogramme und gegebenenfalls der Meldebestätigungen gemäß TZ 2.5.

2.39.4.5 Einladung des eingesetzten WA und OA.

2.39.4.6 Vorbereitung der technischen Einrichtung.

2.39.4.7 Abwicklung der Veranstaltung in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.

2.39.4.8 Herausgabe einer Ergebnisliste.

2.40 DER ORGANISATIONSLEITER

2.40.1 Der Organisationsleiter ist für die gesamte Vorbereitung und Organisation des Wettkampfes verantwortlich. Er kann zusätzlich Mitarbeiter einsetzen.

2.41 KAMPFRICHTERTÄTIGKEIT

2.41.1 Kampfrichtertätigkeit kann ausüben, wer mindestens 16 Jahre alt und im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises ist.

2.41.2 Die Befähigung zur Kampfrichtertätigkeit wird nach einer Prüfung in einem Kampfrichterausweis bestätigt.

2.41.2.1 Das Ausstellen der KR -Ausweise und die Bestätigung, bis Qualifikation 5 obliegt den zuständigen LKV -Kampfrichterobmännern.

2.41.2.2 Die Bestätigung ab Qualifikation 6 erfolgt nach Befähigungsnachweis, auf Vorschlag vom LKV- Kampfrichterobmann, durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen.

2.41.2.3 Die Bestätigung der Qualifikation zur internationalen Kampfrichtertätigkeit erfolgt nach der Prüfungsordnung der ICF.

2.41.3 Die Gültigkeit der Kampfrichterausweise wird für die Dauer von vier Jahren bestätigt.

2.41.4 Nach Ablauf der Gültigkeit eines KR -Ausweises kann diese bei regelmäßiger Kampfrichtertätigkeit (mindestens zwei Einsätze/Jahr) jeweils um weitere vier Jahre verlängert werden.

2.41.5 Bei grundlegenden Regeländerungen ist die Teilnahme an neuen Schulungen erforderlich.

2.41.5.1 Die Gültigkeit des KR -Ausweises kann bei Nichtteilnahme an Schulungen verkürzt werden.

2.41.6 Kampfrichter, die sich am Wettkampf beteiligen, dürfen in ihrem Rennen nicht als Kampfrichter fungieren.

3. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

3.1 Bei Deutschen Meisterschaften benennt der Deutsche Kanutag bzw. der DKV-Verbandsausschuss den ausrichtenden Verband. Die DKV-Fachwarte-Tagung hat das Vorschlagsrecht.

3.1.1 Liegt nach Ansicht der DKV-Fachwartetagung keine geeignete Bewerbung vor, kann die DKV Fachwartetagung die Vergabe zur Wertung zur Deutschen Meisterschaft an einzelne, ausgeschriebene, evtl. in Kategorie und Altersklasse unterschiedlicher Veranstaltungen vorschlagen.

3.1.2 Die nach TZ 3.1. als Deutsche Meisterschaft gewertete Veranstaltung wird dabei nicht nach Abschnitt 3 dieser WR ausgerichtet. Die Vergabe der Meisternadeln entsprechend TZ 3.11. und TZ 3.9.1 erfolgt durch das Ressort.

3.2 Deutsche Meisterschaften werden unterschieden in:
- WW-Classic Meisterschaften und
- WW-Sprint Meisterschaften

3.2.1 Sprint und Classic Meisterschaften müssen nicht zwingend gemeinsam und jeweils nicht zwingend jährlich stattfinden.

3.3 Deutsche Meister im Einzelwettkampf werden ermittelt in der:
- Schülerklasse B (U12),
- Schülerklasse A (U14),
- Jugendklasse (U16),
- Juniorenklasse (U18),
- Leistungsklasse,
- Seniorenklasse (Ü32 -Ü70)

3.4 Deutsche Meister im Mannschaftswettkampf werden ermittelt in der
- Schülerklasse (U10 -U14),
- Jugendklasse (U16),
- Juniorenklasse (U18),
- Leistungsklasse.

3.5 In Schüler- Mannschaften (U12 - U14) darf kein Wettkämpfer / eine Wettkämpferin der AK C (U10) angehören

3.6 Grundsätzlich entsprechen die je maximal zu erheben Startgebühren und die Einschreibgebühr denen von DKV Ranglistenrennen.

3.6.1 Davon abweichend kann ein Ausrichter höhere Startgebühren zusammen mit der Ausrichtung beantragen. Die DKV-Fachwartetagung spricht hierfür eine Empfehlung an den DKV-Verbandsausschuss aus. Der DKV-Verbandsauschuss beschließt die Höhe der Stargebühren zusammen mit der Vergabe der Ausrichtung entsprechend TZ 3.1.

3.7 Die Jury einschließlich der Ersatzleute und der Hauptschiedsrichter werden von der DKV-Fachwarte-Tagung benannt. Der DKV-Referent für Kampfrichterwesen hat Vorschlagsrecht.

3.7.1 Sollte die namentliche Benennung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so können die jeweiligen LKV-Kampfrichterobmänner die Namen an den DKV-Referenten für Kampfrichter-wesen bis zum 1. Februar des Veranstaltungsjahres nachreichen.

3.8 Das Bootsvermessungspersonal wird vom Ausrichter gestellt.

3.9 Die Reisekosten für die Jury und den Hauptschiedsrichter der Deutschen Meisterschaften sind grundsätzlich vom Ausrichter aufzubringen. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter zu fördern, gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt.

3.9.1 Dieser Zuschuss sowie die zu vergebenden Meisterschaftsnadeln sind vom Ausrichter 4 Wochen vorher bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

3.10 Meistertitel werden im Einzel vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen starten. Mannschaftstitel werden nur vergeben, wenn mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen starten.

3.10.1 Kommen Rennen durch Minderbeteiligung der nötigen Anzahl von Booten für eine Deutsche Meisterschaft nicht zustande, können Rennen bei Einverständnis aller betroffenen, auf der Obleute-Besprechung anwesenden Vereine zusammengelegt werden TZ 2.18.2 bis TZ 2.18.4.

3.11. Titelträger, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Meisterschaftsnadel des Deutschen Kanu-Verbandes.

3.11.1 Vom Ausrichter erhalten sie Gold-, Silber- und Bronzemedaillen.

3.12 Deutsche Meisterschaften können mit internationaler Beteiligung durchgeführt werden. An ausländische Sportler können keine Meistertitel vergeben werden.

3.13 An Deutschen Meisterschaften darf nur teilnehmen, wer an einer altersspezifischen Dopingpräventionsschulung teilgenommen hat.

4. SONDERBESTIMMUNGEN

4.1 KANU-WILDWASSERRENNSPORT-RANGLISTE (WW-RL)

4.1.1 WW -Ranglistenrennen werden durchgeführt mit dem Ziel
- einer permanenten Ermittlung der Leistungsspitze,
- einer Sichtung von Talenten aus der Jugend (U16) und den Junioren (U18),
- als Vorqualifikation zur Aufstellung von DKV- Mannschaften,
- zur Förderung der Popularität des Kanu-Wildwasserrennsports.

4.1.2 Die WW-Rangliste wird getrennt geführt als WW-Classic-Rangliste und WW-Sprint-Rangliste. Die Sprintrangliste wird aus der besseren Laufzeit der Qualifikationsläufe ermittelt. Es werden nur die Ranglisten geführt für die mindestens 5 Boote bei der Ranglistenführung gemeldet werden.

4.1.3 Es werden jeweils in Sprint und Classic Rennen drei - höchstens jedoch fünf – WW-Ranglistenrennen durchgeführt.

4.1.3.1 Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf und wird vom WW- Trainerrat in Übereinstimmung mit der DKV-Fachwarte-Tagung für die jeweilige nächste Saison festgelegt.

4.1.4 Die Verantwortlichen für die WW-Rangliste werden durch den Ressortleiter benannt und von der DKV-Fachwarte-Tagung bestätigt.

4.1.5 Die Bekanntgabe der Beschlüsse nach TZ 4.1.3, TZ 4.1.3.1, TZ 4.1.4 und TZ 4.1.9.2 erfolgt im Anschluss an die DKV-Fachwarte-Tagung eines jeden Jahres durch den DKV-Ressortleiter in geeigneter Weise. Die Beschlüsse sind dann Bestandteil der ALR.

4.1.6 Die Austragung der WW -Ranglistenrennen erfolgt nach den DWB und unterliegt folgenden besonderen Bestimmungen:

4.1.6.1 Die in der Rangliste geführten Sportler starten in ihrem Rennen als geschlossene Gruppe am Schluss. Die Startfolge dieser Gruppe wird nach der letzten, z.Zt. des Meldeschlusses bekannten Rangliste gesetzt (der Ranglisten-Erste startet zuletzt).

4.1.6.2 Auch nach internationalen Wettkampfbestimmungen der ICF durchgeführte Wettkämpfe können als Ranglistenrennen gewertet werden. Der/die für die Ranglistenwertung herangezogene Lauf beziehungsweise Läufe sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

4.1.6.3 Wenn es die zu befahrenden Wettkampfstrecken zu lassen, ist eine aufsteigende oder abfallende Reihenfolge Sch. (U14), Jug. (U16), Jun. (U18), LK und AK (Ü32) pro Bootsklasse und nach männl. und weibl. Einzuhalten (für Rangliste und Deutsche-Meisterschaft).

4.1.7 Der Sportler kann wenn die Rennen im Block gestartet werden mit seiner gefahrenen Zeit in die Rangliste der höheren Altersklasse übernommen werden. Diese Sportler sind jeweils mit dem Zusatz Sch. (U12), Jug. (U16), Jun. (U18) in der höheren Altersklasse zu kennzeichnen.

4.1.7.1 Wenn bei der Meldung bekundet wird, welches Rennen gestrichen werden soll, falls die Rennen am Block gestartet werden, entfällt das Startgeld für das gestrichene Rennen.

4.1.8 Teilnahmeberechtigung

4.1.8.1 Teilnahmeberechtigt sind:
- alle Jugendlichen (U16)
- alle Junioren (U18),
- die Leistungsklassen.

4.1.8.2 Der Antrag zur Eintragung in die Rangliste muss jährlich vom Verein bis zum Meldeschluss des ersten Ranglistenrennens, an dem der Wettkämpfer teilnehmen will, beim Ranglistenführer gestellt werden.

4.1.8.2.1 Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Rangliste: (Classic oder Sprint)
- Altersklasse in der sie / er gewertet werden soll (Jugend (U14), Junioren (U18), Leistungsklasse)
  Name, Vorname und Geburtsdatum
- Bootsklasse
- Name des Vereins einschließlich Kurzbezeichnung

4.1.8.2.2 Die Gebühr ist zusammen mit dem jährlichen Antrag zur Eintragung in die Rangliste an den Beauftragten der Ranglistenführung zu entrichten.

4.1.8.2.3 Mit der Gebühr für die Ranglistenführung entfällt nicht die Startgebühr an den Ausrichter des Ranglistenrennens.

4.1.8.2.4 Für die Eintragung in die Rangliste sowie die Mitteilung des Vereinswechsels von in der Rangliste geführten Wettkämpfern nach Meldeschluss des Ranglistenrennens ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu entrichten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der DKV- WWR Ressorttagung festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

4.1.8.3 Auf Antrag kann der DKV- Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat die Teilnahme an der Rangliste in einer höheren Altersklasse gestatten. Dadurch verliert der Sportler nicht die Startberechtigung bei den Meisterschaften seiner Altersklasse. Der Sportler ist jeweils mit dem Zusatz Sch. (U14), Jug. (U16), Jun. (U18) in der höheren Altersklasse zu kennzeichnen.

4.1.8.3.1 Eine beantragte Aufnahme gilt als genehmigt, wenn sie nicht vom DKV-Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Trainerrat verwehrt wird. Eine Begründung wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt. Die Genehmigung gilt nur für den Start in der Rangliste und der DM. Siehe WR TZ 4.1.8.4 und TZ 4.1.8.5.

4.1.8.4 Junioren (U18), die in der WW-Rangliste der Leistungsklasse geführt werden, sind bei den Deutschen WW -Meisterschaften in der Leistungsklasse startberechtigt, und können somit Deutscher Meister in der Leistungsklasse werden.

4.1.8.5 Jugendliche (U16), die in der WW-Rangliste der Junioren (U18) geführt werden, sind bei den Deutschen WW -Meisterschaften in der Juniorenklasse (U18) startberechtigt, und können somit Deutscher Meister in der Juniorenklasse (U18) werden.

4.1.8.6 Schüler A (U14), die in der WW-Rangliste der Jugend (U16) geführt werden, sind bei den Deutschen WW-Meisterschaften in der Jugendklasse (U16) startberechtigt, und können somit Deutscher Meister in der Jugendklasse (U16) werden.

4.1.8.7 Ein Sieg bei den Deutschen Meisterschaften in der höheren Klasse verändert nicht die Altersklassenzugehörigkeit.

4.1.9 Auswertung der WW -Ranglistenrennen

4.1.9.1 Die Auswertung der Ranglistenrennen erfolgt nach einem Punktsystem auf Grundlage der Ritterformel.

4.1.9.1.1 Ritter-Formel
- Classic-Rennen P = 300 – ((F – S) * 1200 / S)
- Sprint-Rennen P = 300 – ((F – S) * 1200 / S)
- P = Punktzahl, F = Fahrzeit, S = Siegerzeit

Alle Angaben in Sekunden

4.1.9.2 Da die Wettkampfstrecken unterschiedlichen WW -Charakter aufweisen und die Wettkämpfe unterschiedliche Wertigkeit besitzen, können die Ranglistenrennen gewichtet werden. Die

Wertungsfaktoren werden vom WW -Trainerrat im Einverständnis mit der DKV-Fachwartetagung festgelegt.

4.1.9.2.1 Das Ergebnis eines Ranglistenrennens wird durch die Multiplikation der ermittelten Punktzahl mit dem jeweiligen Faktor berechnet.

4.1.9.3 In besonderen Fällen können Abfahrtsrennen auf Vorschlag des Trainerrates mit Einverständnis der Fachwartetagung als Ranglistenrennen gewertet werden.

4.1.9.4 Zur Ermittlung des aktuellen Classic- und Sprint- Ranglistenstandes werden die vorausgegangenen vier Ranglistenrennen herangezogen. Der aktuelle Punktestand ist die Summe der besten drei Ergebnisse.

4.1.9.5 Die WW-Classic-Rangliste ist die in abfallender Reihenfolge geordnete Liste der aktuellen Ranglistenpunktestände der einzelnen Sportler getrennt nach den 18 Kategorien
- KI Herren, KI Damen, CI Herren, CII Herren, CI Damen, CII Damen
- KI Junioren (U18), KI Juniorinnen (U18), CI Junioren (U18), CII Junioren (U18), CI Juniorinnen (U18), CII Juniorinnen (U18)
- KI männl. Jugend (U16), KI weibl. Jugend (U16), CI männl. Jugend (U16), CII männl. Jugend (U16), CI weibl. Jugend (U16), CII weibl. Jugend (U16)

4.1.9.6. Die WW-Sprint-Rangliste ist die in abfallender Reihenfolge geordnete Liste der aktuellen Ranglistenpunktestände der einzelnen Sportler getrennt nach den 18 Kategorien
- KI Herren, KI Damen, CI Herren, CII Herren, CI Damen, CII Damen
- KI Junioren (U18), KI Juniorinnen (U18), CI Junioren (U18), CII Junioren (U18), CI Juniorinnen (U18), CII Juniorinnen (U18)
- KI männl. Jugend (U16), KI weibl. Jugend (U16), CI männl. Jugend (U16), CII männl. Jugend (U16), CI weibl. Jugend (U16), CII weibl. Jugend (U16)

5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR)

2002
Zu TZ 2.12.6 Die z.Zt. Gültige EU- Norm ist die EN 1385

2013
Zu TZ 2.12.7 Die z.Zt. Gültige EU-Norm ist die EN ISO 12402-5 (Level 50)

2014
Im Kanu-Wildwasser wird entgegen WO 16.2 (a. und b.) dass im Wettkampf gefahrene Boot nach dem jeweiligen Rennen vermessen.

2016
Zu TZ 2.15.5.1 und TZ 2.15.5.2
Sollte ein qualifizierter Sportler im Finale nicht antreten oder ausscheiden, entspricht seine Endplatzierung der des Letztplatzierten des Finales. Wenn dies mehr als ein Sportler betrifft, ergibt sich die Reihenfolge der Platzierung dieser Sportler aus dem Ergebnis der Vorläufe TZ 2.16.5.

2017
Zu TZ 2.4.1:
Es können nur Sportler/innen gemeldet werden, die zum Meldeschluss der jeweiligen Veranstaltung in der dann aktuellen Registrierungsliste geführt werden.
Eine Meldung ohne gültige Registrierung wird als „Startversuch ohne Startunterlagen“ gewertet (siehe WO 16.2).

6. WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

6.1. ZUSTÄNDIGKEIT

6.1.1 Bundesebene

Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..

Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

6.1.2 LKV / Vereinsebene

Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

6.1.3 Athleten

Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß (TZ 1) dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

6.2. PERSONENBEZOGENE WERBUNG

6.2.1 Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

6.2.2 Auf LKV-/ Vereinsebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

6.3. WERBUNG AN BOOT, PADDEL UND ZUBEHÖR

Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.

Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z.B. Branchenexclusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.

Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

6.4. WERBUNG BEI VERANSTALTUNGEN

Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.

Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.

Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

6.5. TABAKWERBUNG

Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6.6. EINNAHMEN AUS WERBUNG

Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer (TZ 1) dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

6.7. VERSTÖßE

Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der DKV-Wettkampfordnung geahndet.

6.8. RICHTLINIENKOMPETENZ

Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.
Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

6.9. ÄNDERUNG DER DKV-WERBEBESTIMMUNGEN

6.9.1 ICF-Regelung

Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.
Substanzielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

6.9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:

Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.

6.9.3 Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.

7. Weitergehende Bestimmungen:

7.1 Dopingpräventionsbestimmungen

Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.

7.2 Werbebestimmungen

Abweichend von Ziff. 1.3.1 geltend die nachfolgenden Regelungen:
a) Der Deutsche Kanu-Verband besitzt die Werberechte und die Rechte an der medialen Verwertung von Wettkampfveranstaltungen.
b) Die DKV-Werberichtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Soweit über Werbeflächen durch den DKV vertragliche Vereinbarung mit Dritten getroffen wurden, haben örtliche Ausrichter diese zu beachten. Sie haben die Verpflichtung, sich im Vorfeld bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle über entsprechende Regelungen zu informieren.
c) Die mediale Verwertung umfasst lineare und nonlineare (live bzw. zeitversetzte) Übertragungen im Fernsehen und Internet. Örtliche Ausrichter haben sich vor eigenen Aktivitäten einer medialen Berichterstattung bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle zu informieren, ob diese mit bestehenden Verträgen vereinbar sind.

Änderungen WR Wildwasser:

17.11.2018	neu 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.6 und 3.6.1 (B.V.)
16.11.2019	komplette Überarbeitung (B.V.)
21.11.2020	geändert 2.4.5, 2.14,3, 3.3, 3.4, 3.5, gestrichen 4.2 (B.V.)
19.11.2021	geändert 2.5.1, 2.12.7, 3.12, neu 4.1.6.3 nach VA (B.V.)
28.01.2022	geändert 2.11.2 nach Präsidiumsbeschluß (B.V.)
21.04.2023	geändert 3.10.1 und Altersklassen Benennung nach VA (B.V.)